



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -

39. Jahrgang

Herzogenrath, den 16.06.2016

Nummer: 9

Amtliche Bekanntmachung Nr. 20/2016

Satzung vom 14.06.2016 über die Änderung

der Satzung der Stadt Herzogenrath über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 28.10.2008 -Kinderfördersatzung (Kfs)- in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.09.2014

Präambel

Der Landesgesetzgeber hat in dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege unter den Aspekten Erziehung, Bildung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf und qualitativer Gleichwertigkeit der Betreuungsangebote landesrechtlich zusammengefasst.

Die Jugendämter der Städte Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg und Würselen haben das gemeinsame Ziel, die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach einheitlichen Maßstäben abzuwickeln. Dies dient der Rechtssicherheit, Transparenz und Akzeptanz durch die Familien in der Städteregion Aachen.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208) i.V.m. §§ 23, 24, 90 SGB VIII des Achten Buches Sozialgesetzbuch, neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2015 (BGBl. I S. 1802), sowie der §§ 4, 17 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GV. NRW. S. 336) hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Herzogenrath im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Kinderfördersatzung -(Kfs)-

Die Satzung der Stadt Herzogenrath über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 28.10.2008 -Kinderfördersatzung -(Kfs)- in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.09.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 der nachfolgende Satz 2 eingefügt:

„Eltern im Sinne der Beitragserhebung sind die leiblichen Eltern oder die Adoptiveltern.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
2. Die in der Anlage zur Satzung ausgewiesene Elternbeitragstabelle wird wie folgt neu gefasst:

EK-Gruppe	Jahreseinkommen	Stundenbudget		
		25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
1	bis 25.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 37.000,00 €	47,00 €	53,00 €	90,00 €
3	bis 49.000,00 €	79,00 €	88,00 €	148,00 €
4	bis 62.000,00 €	123,00 €	137,00 €	226,00 €
5	bis 73.000,00 €	162,00 €	181,00 €	298,00 €
6	bis 85.000,00 €	213,00 €	237,00 €	386,00 €
7	bis 97.000,00 €	253,00 €	277,00 €	426,00 €
8	über 97.000,00 €	293,00 €	317,00 €	466,00 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 14.06.2016 über die Änderung der Satzung der Stadt Herzogenrath über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 28.10.2008 – Kinderfördersatzung (Kfs)- in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.09.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit der Dringlichkeitsentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses vom 14.06.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 14.06.2016
 gez.: Christoph von den Driesch
 Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 24/2016

Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Herzogenrath

Gemäß § 12 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath in der z.Zt. gültigen Fassung beträgt die Ruhefrist auf den städtischen Friedhöfen für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres 30 Jahre.

Einebnung von Reihengräbern

Die 30-jährige Ruhefrist der vom 01.01.1986 bis zum 31.12.1986 beigesetzten Personen läuft entsprechend im Jahre 2016 ab.

Diese Gräber sind gemäß § 27 (2) der Satzung abzuräumen.

Ich bitte das Grabzubehör (Denkmal, Laternen, Vasen etc.) bis zum 31.12.2016 zu entfernen. Danach werden die Gräber eingeebnet und das vorhandene Grabzubehör fällt in die Verfügungsgewalt der Stadt Herzogenrath

Kosten entstehen den Nutzungsberechtigten nicht. Entschädigungen werden nicht gezahlt.

Herzogenrath, den 09.06.2016

Stadt Herzogenrath
Der Bürgermeister

Im Auftrag
Christa Reuss

Amtliche Bekanntmachung Nr. 25/2016

Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Herzogenrath

Gemäß § 12 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath in der z.Zt. gültigen Fassung beträgt die Ruhefrist auf den städtischen Friedhöfen für Aschen 20 Jahre.

Einebnung von Urnenreihengräbern

Die 20-jährige Ruhefrist der vom 01.01.1996 bis zum 31.12.1996 beigesetzten Personen läuft entsprechend im Jahre 2016 ab.

Diese Gräber sind gemäß § 27 (2) der Satzung abzuräumen.

Ich bitte das Grabzubehör (Denkmal, Laternen, Vasen etc.) bis zum 31.12.2016 zu entfernen. Danach werden die Gräber eingeebnet und das vorhandene Grabzubehör fällt in die Verfügungsgewalt der Stadt Herzogenrath

Kosten entstehen den Nutzungsberechtigten nicht. Entschädigungen werden nicht gezahlt.

Herzogenrath, den 09.06.2016

Stadt Herzogenrath
Der Bürgermeister

Im Auftrag
Christa Reuss



Amtliche Bekanntmachung Nr. 26/2016

Bekanntmachung

der Tagesordnung zur 1. Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen

Termin: Mittwoch, 29. Juni 2016
Zeit: 18.00 Uhr
Ort: Rathaus Herzogenrath, Rathausplatz 1, 1. Etage, Raum 103

Öffentliche Sitzung

1. Ernennung von Bernd Undorf zum Protokollführer
2. Kenntnis der Niederschriften der letzten Fachausschusssitzung vom 18. Mai 2016 und der letzten Verbandsversammlung vom 25.11.2015 sowie Beschluss zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
3. Vorstellung der neuen Mitarbeiter/innen
 1. Daniela Freiburger, Fachbereichsleitung Gesundheit
 2. Bernd Undorf, Verwaltungsleiter
4. Statusbericht zum Jahresabschluss 2013
5. Antrag auf eine zusätzliche Verwaltungskraft in Teilzeit
6. Erweiterung des Kundenservices um telefonische Anmeldung
7. Sukzessive Umstellung des Corporate Designs (Deutscher Volkshochschulverband)
8. Verhinderungsververtretung der VHS-Leitung

Nichtöffentliche Sitzung

9. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, 14. Juni 2016

gez. Dr. Manfred Fleckenstein
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. **Verantwortlich:** für den **Vertrieb** des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Bereich Organisation. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Bereich Organisation, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath oder per Newsletter (www.herzogenrath.de - Leben in Herzogenrath - Aktuelles & Veranstaltungen - Newsletter). **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath